

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 151.

Samstag den 18. December

1847.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 2103. (3) Nr. 28671.

### G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Zufolge eingelangter hoher Hofkanzlei-Decrete vom 24. und 27. October 1847, Zahl 32286 und 33155, hat die k. k. allgemeine Hofkammer nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 am 1. und 6. September l. J. die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Johann Hofmann, Weber, wohnhaft in Gumpendorf bei Wien, Nr. 475, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an dem Mechanismus eines Webestuhles, wodurch mit Vermeidung der Nadelschnitte auf einem und demselben Webestuhle zu gleicher Zeit zwei Stücke Felpers-, Plüsch- oder Sammetstoffe gefertigt werden können. — 2) Dem Heinrich Elbogen und der Amalia Elbogen, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 711, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung der sogenannten „spiegelackirten Lederleinwand“, welche das lackirte Leder in allen Beziehungen ersetze, weder der Länge, noch der Breite nach zerreiße, insbesondere aber zu Fußbekleidungen, zur Erzeugung von Ueberschwungriemen für das Militär, zu Pferdezügeln, zu Meubelüberzügen, zu Wagendecken, kurz: zu allen jenen Industrie-Gegenständen, wozu bisher lackirtes Leder gebraucht wurde, verwendet werden könne, in der Erzeugung bedeutend billiger als das lackirte Leder zu stehen komme und diesem weit vorzuziehen sey. — 3) Dem Franz Edlen v. Schmid, Universitäts-Buchdrucker und Schriftgießer, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 267, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung

in der Erzeugung aller Gattungen Spielkarten auf der Buchdruckerpresse, welche in der Wesenheit darin bestehe, daß die Farben der Gemälde durch einen Ueberzug von Firniß besonders haltbar gemacht, die gänzliche Undurchsichtigkeit bewerkstelliget, der genaueste Schnitt mittelst einer Maschine von ganz eigener Construction hergestellt werde, und die so erzeugten Spielkarten äußerst billig zu stehen kommen. — 4) Dem Joseph Artner, bürgl. Siebmachermeister, wohnhaft in Wiener-Neustadt, Nr. 239, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Verfertigung der Drahtgitter, wodurch alle Gattungen Drahtgitter-Arbeiten von Eisen- und Messingdraht, in runder oder viereckiger Form, in der Breite von drei bis sechs Schuhen, und in der Länge von hundert bis sechshundert Schuhen mittelst einer Maschine genauer, reiner und bedeutend billiger als bisher erzeugt werden. — 5) Dem Carlo Vercel, Seidenfabrikanten, wohnhaft in Lyon, derzeit in Mailand, Corso di Porta Ticinese Nr. 3655, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines neuen Webestuhles aus Holz und Gußeisen, auf welchem zu gleicher Zeit zwei zusammenhängende Stücke Seiden-Felpers-Stoffe in einer Länge von 70 Centimetern erzeugt werden, welche sodann mittelst eines an dem Stuhle eigens angebrachten Schneide-Instrumentes von einander getrennt werden können. — 6) Dem Maurizio Bello und dem Giuseppe Spanna, wohnhaft in Turin, (durch Massimino Vissian, wohnhaft in Mailand, Corso Francesco Nr. 5/80), für die Dauer bis zum 19. Mai 1851, auf die Erfindung in der Fabrication des marmorähnlichen Mörtels (Cimentmarbre). (In den sardinischen Staaten ist diese Erfindung vom 19. Mai 1846 an, auf fünf Jahre patentirt). — 7) Dem Johann Georg Bodmer, Maschinist,

wohnhaft in Manchester, derzeit in Wien, (durch Moriz Edlen v. Eschoffen, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 579), für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Construction und Stellung der Schienen, Schienenstühle, der Holzunterlagen (Sleepers), der Uebergänge, der Ausweicher und der Locomotiv- und Wagenräder bei Eisenbahnen, wodurch, besonders bei großer Geschwindigkeit, ein viel ruhigeres und sicheres Gehen der Locomotive und Wagen erzielt, die Abnützung der Schienen, Räder, Achsen und Lager sehr vermindert, und für die Passagiere eine größere Sicherheit, als bisher, erlangt werde. — 8) Dem Johann Kazina, gewesener Bräumeister, wohnhaft in Ruffig an der Elbe in Böhmen, (durch Franz Schlehta, k. k. Beamte, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 672), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines rauchfreien Malzdörr-Apparates, wodurch das Malz mit gänzlicher Beseitigung der bisherigen äußerst kostspieligen Holzfeuerung mittelst des weit billigeren Steinkohlen-Feuers besser, schneller und mit einer bedeutenden Ersparung gedörrt werden könne. — 9) Dem Giuseppe Vicini, wohnhaft in Valbrona in der Lombardie, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Rades, welches durch einen Wasserstrahl getrieben wird, und bei jedem Werke als Kraft benützt werden könne. — 10) Dem Giovanni Battista de Lorenzi, Druggelbauer, wohnhaft in Vicenza, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines musikalischen Instrumentes (Timpanton) genannt) von verschiedener Modulation aller Töne, mittelst eines darunter angebrachten Pedals. — 11) Dem Carl Handwerk, Privatier, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 175, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung, alle Abfälle von brennbaren Stoffen in der Art zu benützen, daß sie mit einer eigenthümlichen Flüssigkeit vermischt, sodann in Formen gepreßt und getrocknet, einen neuen, sehr billigen Brennstoff von intensiver Hitze darstellen; außerdem aber diese Flüssigkeit, gereinigt, auch als Leim zur Verbindung anderer Gegenstände zu verwenden. — 12) Dem Adam Herb, besugten Spengler, wohnhaft in Wien, Vorstadt Weißgärber, Nr. 22, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Vorrichtung, wodurch die Lichthalter an den Wagen-Laternen auf eine so sichere Art festgehalten werden, daß sie selbst bei der größten Erschütterung nicht herauspringen können. —

13) Dem Ernest Elisäus Egloff, Handlungsreisender, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 738, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, gewöhnliches Papier dergestalt zu präpariren, daß es die in den Manufactur-Waren-Druckereien bisher verwendete Wachseleinwand und das ordinäre Papier der Art ersetze, daß durch Anwendung desselben ein Ersparniß von 50 Percent erzielt werde. — 14) Dem Johann Baptist Filz, Parfümeur, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 616, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung einer neu zusammengesetzten Pomade (Frühlings-Kräuter-Pomade genannt), welche allen Anforderungen einer Haupthaar-Conservirungs-Pomade entspreche, von allen gewürzhaften Gerüchen und starken Del-Essenzen frei sey, und dadurch viele ausländische Pomaden und Haar-Dele entbehrlich mache. — 15) Dem Franz Stadler, Großhandlungs-Buchhalter, unter der Firma: Carl Pettolini, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 708, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Lastwagen, welche in der Wesenheit darin bestehe, mit der gleichen Anzahl Pferde eine größere Last als bisher führen zu können. — Laibach am 20. November 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödwigg,  
k. k. Subernalrath.

3. 2131. (2) Nr. 10558 ad 30698.

E d i c t.

Von dem k. k. kärnthnerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bei demselben eine Rathsprotocollistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldungsclassen von 900 fl. C. M., in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung und für den Fall der Vorrückung eines dießlandrechtlichen Criminal-Actuars, auch zur Besetzung der Criminal-Actuarsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M., der Concurß mit dem Beisatze ausgeschrieben wird, daß die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar die bereits bei einer öffentlichen Behörde dienenden Individuen durch ihren Amtsvorstand, binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einsetzung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung, zu überreichen und darin zugleich anzugeben haben, ob und wie ferne dieselben mit

einem Beamten dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert sey. n. — Klagenfurt am 27. November 1847.

3. 2130. (2) Nr. 14590 ad 30817.

**E d i c t**

des k. k. innerösterreich. kärnt. Appellationsgerichts. — Nachdem bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Triest eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1600 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhere Befoldung von 1800 und 2000 fl. C. M., in Erledigung gekommen ist, so haben die, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche mit dem Zeugnisse über die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache und mit der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Triest zu überreichen. — Klagenfurt am 2. December 1847.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

3. 2134. (2) Nr. 21093.

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Sicherstellung der Verpflegung des in Laibach und Concurrnz stationirten k. k. Militärs und der zeitweisen Durchmärsche, an den Artikeln Brot und Hafer, für die Zeit vom 1. Juni bis Ende Juli 1848, wird die öffentliche Subarrondirungs-Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 12. Jänner 1848, Vormittags um 10 Uhr, Statt finden. — Das tägliche Erforderniß besteht in 1400 Portionen Brot à 51½ Loth, und in 125 Portionen Hafer à ¼ Mehen, dann in dem unbestimmten Bedarf für Durchmärsche. — Ferners wird zur Richtschnur bekannt gegeben: — 1) Hat jeder Dfferent vor der Behandlung ein Badium von 500 fl. C. M. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richterstehern rückgestellt, vom Ersteher aber bis zum Cautionserlage rückbehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermöglich sey. — 2) Werden auch Dfferte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. Zur Beseitigung von Beirrungen müssen die Dfferte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stämpel der Commission über-

geben werden, und darin erklärt seyn, daß der Dfferent sich allen jenen Bestimmungen, in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 3) Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 4) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden zurückgewiesen. — 5) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Cautions mit 8 % der gesammten Gelderträgniß, entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinscasse allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden. — 6) Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar im Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weitem Auskünfte und Contractsbedingungen können täglich zu den Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins-Kanzlei eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 11. December 1847.

**Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.**

3. 2138. (2) Nr. 11435.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey zur Versteigerung der Maria Hoffbauer'schen Verlass-Effecten, bestehend in Einrichtungsstücken, Leibeskleidern und Wäsche, die Licitation in der Gradischa-Vorstadt Nr. 49 auf den 7. Jänner 1848 und die folgenden Tage, Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, bestimmt worden, wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Gegenstände nur gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden. — Laibach am 4. December 1847.

**Aemthliche Verlautbarungen.**

3. 2124. (3) Nr. <sup>11582/</sup>2412.

**Concurs-Kundmachung.**

Im Bereiche der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Kanzlei-Offizialstelle, mit dem Gehalte jährlicher Sechshundert Gulden, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung, und im Falle der graduellen Vorrückung zur Besetzung einer derlei Offizialstellen mit dem Gehalte von Fünfhundert Gulden

Conv.-Münze, hiemit der Concurß bis Ende December 1847 eröffnet wird. — Jene, welche sich hierum bewerben wollen, haben ihre documentirten Gesuche innerhalb der Concurßfrist im Dienstwege bei dieser vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen, und sich darin, über die seitherige Dienstleistung und Dienstzeit über die erworbenen Kenntnisse im Gefälls- und Kanzleiwesen, dann über Alter, Stand und tadellose Moralität auszuweisen, und auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten im Bereiche dieser vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 26. November 1847.

neten Tagssatzung, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. enthaltenen Folgen, anzumelden.  
Bezirksgericht Wippach am 13. November 1847.

**3. 2122. (3) Nr. 7974.**  
**Verlautbarung.**

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Aufstellung des an den privilegierten Jahrmärkten zum Verkauf nach Laibach gebrachten Hornviehes für die Zukunft das Kuhthal, zur Aufstellung der Pferde aber der Platz in der Polana-Vorstadt, zwischen der Casernbrücke und dem Zuckerraffinerie-Gebäude, bestimmt worden sey. — Stadtmagistrat Laibach am 28. Nov. 1847.

**3. 2125. (3)**  
**Fleischauschrottungsrechts-Verpachtung.**

Von der königl. Freistadt Agram wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den 3. Jänner 1848, Vormittags, im städtischen Rathhause das in gremio der königl. Freistadt Agram auszuübende Fleischauschrottungsrecht auf drei naheinander folgende Jahre, vom 1. Mai 1848 bis Ende April 1851 gerechnet, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden in Pacht gegeben werden wird. — Pachtlustige werden daher am bestimmten Orte und Tage, woselbst, so wie auch beim städtischen Fiscus, Herrn Tomislav Cuculić, die dießfälligen Bedingnisse auch vorläufig eingesehen werden können, zu erscheinen hiemit eingeladen. — Agram am 12. Nov. 1847.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 2123. (3) Nr. 5629.**  
**E d i c t.**

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu Rascha Hs. Nr. 11 mit Rücklassung eines Testaments am 15. April 1847 verstorbenen Anton Machorzihiz aus was immer einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, haben dieselben bei der auf den 18. Jänner 1848 Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte angeord-

**3. 2140. (2) Nr. 3604.**  
**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem abwesenden und unbekannt wo befindlichen Simon Studen, und dessen ebenfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe gegen dieselben Simon Suppan von Mittervellach, die Klage auf Verjähr- und Erloschen-erklärung der Forderung aus dem Schuldbriefe ddo. 28. März 1791, pr. 144 fl. D. W., welche Forderung durch Intabulation dieses Schuldbriefes auf der ihm gehörigen, zu Mittervellach liegenden, der Herrschaft Egg ob Krainburg sub Rect. Nr. 145 dienstbaren ganzen Kaufrechtshube, seit dem 28. März 1791 haftet, bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 16. März 1848, Vormittags 9 Uhr hieramts festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dorn von Krainburg als Curator bestellt, mit welchem die eingebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 3. December 1847.

**3. 2141. (2) Nr. 5272.**  
**E d i c t.**

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 27. Juni d. J. zu Dworje verstorbenen Ganzhüblers Andreas Jenko irgend einen Anspruch zu stellen vermeynen, haben denselben, bei Vermeidung der im §. 814 allg. b. G. B. ausgedrückten Folgen, bei der auf den 31. December d. J., Vormittags 9 Uhr, hieramts festgesetzten Tagssatzung anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 9. Dec. 1847.

**3. 2118. (3) Nr. 3371/1164.**  
**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Man habe dem Joseph Wolka, Halbhübler zu Stob, über vorgekommene Anzeige und hierüber gepflogene Untersuchung, wegen seines Sanges zur Verschwendung unter Curatel zu setzen befunden, und ihm den Lucas Woiska, Kaischler von Stob, als Curator bestellt.

Münkendorf am 23. November 1847.

**Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.**

**3. 2149. (1) Nr. 11790.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Joseph und Gertraud Stroj'schen Messen-, Kirchen- und Spitalsstiftungen zu Krainburg, die neuerliche freiwillige Versteigerung des den obgedachten Stiftungen zu Krainburg gehörigen, hier am alten Markte sub Conf. Nr. 41 gelegenen Hauses bewilliget, und hiezu die Tagsagung auf den 28. Februar 1848 Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität in Folge Subernal-Ermächtigung vom 20. November d. J., Zahl 29602, um den auf den Betrag von 3390 fl. herabgeminderten Ausrufspreis, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung des Licitationsresultates von Seite des hierortigen k. k. Guberniums, ausgedoten werden wird, und daß die dießfälligen Feilbietungsbedingungen in der hierortigen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und deren Abschriften erhoben werden können. — Laibach am 7. December 1847.

**Aemtl. Verlautbarungen.**

**3. 2150 (1) Nr. 11326jXVI.**

**K u n d m a c h u n g.**

Von dem Verwaltungsamte der Cameral-Herrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht, daß in Folge Anordnung der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach ddo. 4. November 1847, Zahl 10170jXVI, den 22. December l. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr der dießherrschastliche Sovitschberg parthienweise auf 6 nach einander folgende Jahre, vom 1. November 1847 bis hin 1853, in der Kanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg durch öffentliche Versteigerung zur Abmahd verpachtet werden wird. Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Besatze eingeladen, daß sie die Bedingungen täglich während den Amtsstunden hieramts einsehen können. — K. k. Verwaltungsamte Adelsberg am 16. November 1847.

**3. 2136. (1) Nr. 2193.**

**Licitations - K u n d m a c h u n g**

Für das k. k. Bergamte zu Idria in Krain ist die Lieferung von 3300 Megen Weizen, 3700 Megen Korn und 1300 Megen Kuku-

ruß nöthig, welche im Licitationswege dem Mindestfordernden überlassen wird. — Bei dieser Lieferung werden folgende Bedingungen festgesetzt: 1) Das zu liefernde Getreide muß durchaus trocken, rein und unverdorben seyn, und der Megen Weizen darf nicht unter 84, der Megen Korn nicht unter 73 fl. wiegen. — Jede dieser Qualitäts-Anforderung nicht entsprechende Lieferung wird zurückgestoßen und der Lieferant, respective Contrahent, ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis, und zwar längstens binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der zurückgestoßenen Quantität abzustatten und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung von Seite des hohen Aerrars, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu machen. — 2) Zur Zulieferung des Getreides werden dem Lieferanten von Zeit zu Zeit die dem Aerrat eigenthümlichen und eigenthümlich bleibenden, zweimegigen Säcke, für deren gehörige Schonung und Rückstellung der Contrahent zu sorgen hat, zugemittelt werden, in welche der Lieferant das Getreide auf seine Kosten zu fassen und die Säcke (ebenso auf seine Kosten), dann wohl zu sigilliren hat, wenn er nicht die Lieferung a drittura nach Idria übernimmt, in welchem Zustande sie dann auf die Art, wie weiter unten folgen wird, zu verfrachten kommen. — 3) Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine daselbst in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jeder dem Getreide zugehende Schaden oder Verlust, bis daselbe nicht in dem Getreidemagazine zu Idria angelangt und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten und respective den Lieferanten. — Es soll übrigens dem Lieferanten frei stehen, entweder selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren, in Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder dessen Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt's Idria als richtig und unwidersprechbar anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen eine Einwendung erheben könnte. — 4) Es bleibt jedem Lieferanten freigestellt, seine Lieferungsanträge loco Triest, loco Oberlaibach oder bis loco Idria zu machen. In den beiden ersten Fällen wird dann der Aerrat die Verfrachtung des Getreides von Triest bis

Idria, oder von Oberlaibach bis Idria durch die Werksfuhrcontrahenten ausführen lassen, wobei jedoch immer das in den S. S. 2 und 3 Angeführte zu gelten hat. — 5) Jeder Licitant hat demnach in seinem Lieferungs-offerte sich bestimmt auszudrücken, bis an welchen Lagerplatz und in welchem Preise er das Getreide liefern wolle, außer welchem (für den genannten Platz bestimmten) Preise sodann durchaus keine andere Vergütung für Frachten, Weg- oder Brückenmauthen, Zölle, Auf- und Abladungskosten, oder wie sie sonst Namen haben mögen, geleistet werden wird. — 6) Jene Licitanten, welche ihre Offerte lediglich für den Platz Triest stellen, also in Triest das Getreide den ämtlichen Fuhrcontrahenten übergeben, sind gehalten, sich nach den §§. 2 und 3 dieser Bedingungen zu benehmen, und ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung das Getreide auf ihren Magazinen so lange zu belassen, bis es von den Fuhrleuten abgeholt wird, wobei der Lieferant die sogenannten Abtrage- und Verladungskosten aus Eigenem zu tragen hat. — 7) Jenen, die das Getreide bis Oberlaibach stellen wollen, wird das dortige k. k. montanistische Magazin in der Art zum Einlagerungs-Locale überlassen, daß sie das Getreide — aber sonst nichts anders — auf ihre Kosten, Wag und Gefahr dort in so lange ablegen können, bis es durch die ämtlichen Fuhrleute dort abgeholt wird, wobei ebenfalls die in §§. 2 und 3 aufgeführten Bedingungen zu gelten haben. — 8) Auch jenen Lieferanten, welche das Getreide a drittura nach Idria liefern, wird für die Dauer der Lieferung das zu Oberlaibach bestehende Magazin zur Einlagerung dieses Getreides überlassen, jedoch ganz auf dessen Gefahr und Kosten, so daß der Contrahent jeden Schaden, der dem Getreide während der Einlagerung zu Oberlaibach aus was immer für einem Grunde und selbst aus einem Elementarzufalle zugehen sollte, ganz allein zu tragen hat. — 9) Die Lieferungszeit des accordirten Getreides wird folgendermaßen bestimmt: Ein Drittel des ganzen Quantums von jeder Gattung ist in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1848. Ein Drittel in der zweiten Hälfte des Monats März 1848 und das letzte Drittel in der zweiten Hälfte des Monats April 1848 zu liefern. — Uebrigens soll es dem Contrahenten oder Lieferanten frei stehen, die Lieferungen auch früher als in den angelegten Terminen zu beenden, nur soll derselbe gehalten seyn, diese frühere Lieferung 4 Wo-

chen voraus anzumelden und in dem Falle, daß die Zufuhr von Triest nach Idria durch besondere ärarische Fuhrcontrahenten geschehe, das Getreide ohne besondere Vergütung in so lange auf seinen Magazinen zu Triest liegen zu lassen, bis die gänzliche Abfuhr nach Idria geschehen ist. — 10) Die Zahlung des bis loco Idria gelieferten und nach §. 3 in dem dortigen Magazine übernommenen und qualitätmäßig befundenen Getreides geschieht alsoogleich nach erfolgter Ablieferung im Baren loco Idria, oder die Zahlung wird nach dem Wunsche des Lieferanten entweder bei der k. k. Frohnamts-casse zu Laibach, oder bei der k. k. Bergwerksproducten-Verschleißfactorie in Triest anzuweisen; der Lieferant hat jedoch sogleich in seinem Lieferungs-Offerte anzugeben, an welchem Plage er die Bezahlung angewiesen haben wolle. — 11) Sollte der Lieferant und respective Contrahent die Contract's-Verbindlichkeiten nicht einhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, das Getreide auf anderm Wege und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzukaufen, und an den contrahirten Lieferungsort bezustellen, oder durch dritte Personen im beliebigen Wege liefern und bestellen zu lassen, und der Contrahent verpflichtet, den Mehrbetrag zu ersetzen, um welchen das Aerar theurer gekauft hat, oder um welchen demselben das Getreide überhaupt höher zu stehen kommt, als es nach den Bestimmungen des Vertrages ausfällt. — Der Lieferant ist auch verpflichtet, den von dem k. k. Bergamte Idria ausgefertigten Kostenausweis über die auf seine Gefahr und Kosten erfolgte Beistellung der contrahirten Körnergattungen als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen, und den gedachten, darin ausgewiesenen Mehrbetrag ohne alle Einwendungen zu berichtigen. — Die erlegte Caution ist das k. k. Aerar im Falle der nicht genauen Einhaltung des Vertrages jedenfalls einzuziehen und beliebig zu verwenden berechtigt. — Uebrigens soll es dem k. k. Bergamte Idria und überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12) Zur Sicherheit für die genaue Einhaltung der sämtlichen Contract'sbedingungen hat der Contrahent mit seinem ganzen

Vermögen zu haften und sogleich bei der Ausfertigung des Vertrages eine Caution von 2000 fl. C. M., entweder im Baren oder mittels Bürgschaftsinstrument mit Pragmatical-Sicherheit, oder mit auf den Zweck ihrer Widmung zu vinculirenden annehmbaren Staatsobligationen nach dem lehtbekannten Wiener Börsencourse über Abzug von 10 % zu erlegen. — 13) Von dem nach erfolgter Ratification des Licitations- oder Offertens-Resultats auszufertigenden Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare errichtet, wobei der Contrahent den classenmäßigen Stempel für das dem k. k. Bergamte Idria zukommende Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat. Sollte sich der angenommene Ersteher weigern, den Vertrag zu fertigen, so vertritt das ratificirte Licitationsprotocoll oder Offert die Stelle des förmlichen Vertrages und das k. k. Aerar ist berechtigt, gegen den säumigen Ersteher nach dem §. 11 dieser Bedingnisse vorzugehen. — 14) Mit Bezug auf die bisher angegebenen Punkte des zu schließenden Vertrages wird am Dienstag den 11. Jänner 1848, früh um 9 Uhr bei dem k. k. Bergamte zu Idria eine Licitation abgehalten, bei welcher jeder Lieferungslustige ein der oben §. 12 aufgeführten Caution gleichkommendes Badium von 2000 fl., entweder bar, durch Bürgschaft oder mit Staatsobligationen (so wie bei der Caution §. 12 erwähnt wurde) zu erlegen hat. Dieses Badium wird jenen Licitanten, die nicht Ersteher bleiben, sogleich nach der Licitation wieder zurückgestellt, von dem Ersteher und respective Mindestfordernden aber sogleich als Caution zurückbehalten, und das in so lange, bis sämtliche Vertragsbedingnisse erfüllt sind, wobei es jedoch dem Ersteher frei steht, bei Abschluß des Vertrages das erlegte Badium gegen eine andere im §. 12 aufgeführte Caution umzutauschen. — 15) Die Licitation wird in der Art abgehalten, daß jeder Lieferungslustige bis zum Dienstag den 11. Jänner 1848 um 9 Uhr früh ein wohlversiegtes Offert bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzureichen hat, in welchem sich derselbe erklärt, unter oben bezeichneten Bedingnissen das Getreide an einem der 3 oben angegebenen Plätze und in welchem Preise zu liefern. Die bis zur 9. Stunde eingelaufenen Offerte werden dann von der Licitationscommission eröffnet, in dem Protocolle verzeichnet, und dann unter einzelner Vorrufung der persönlich erscheinenden Offertanten mit der Licitation fortzuführen. — 16) In dem Offerte

muß das Badium von 2000 fl. bar oder mittelst der geeigneten, im §. 14 bezeichneten rechtskräftigen Urkunden beigelegt seyn, oder gleichzeitig mit der Ueberreichung des Offertes der Licitationscommission übergeben werden. — 17) Diejenigen Lieferungslustigen, welche nicht selbst bei der Licitation erscheinen wollen, können ihre rechtsförmlich unterzeichneten Offerte auch schon früher schriftlich einsenden, wobei sie sich der Adresse: „An das k. k. Bergamte zu Idria in Krain“ zu bedienen haben; diesen Offerten muß aber das Badium zu 2000 fl. entweder bar oder in Urkunden, wie sie in §§. 12 und 14 bezeichnet sind, beigelegt, oder die Quittung einer k. k. montanistischen Cassa, z. B. der k. k. Bergwerksproducten-Verschleißfactorie zu Triest, oder der k. k. Frohnamts-cassa zu Laibach beigelegt seyn, bei welcher für Rechnung des k. k. Bergamtes Idria das Badium bar erlegt wurde. Auch müssen die Offerte die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Offertant die dießfälligen, in der Zeitung eingeschalteten, von ihm zu beobachtenden Lieferungsbedingnisse genau kenne, und daß er sich denselben in allen Punkten unterwerfe. — Auf Offerte, welchen das vorgeschriebene Badium nicht beiliegt, und die vorgedachte Bestätigung nicht beigelegt erscheint, oder bei welchen die beiliegenden Urkunden von der Licitationscommission nicht als rechtsgültig erkannt werden, wird bei der Licitation keine Rücksicht genommen werden. — 18) Ueber den Licitationsact wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification des k. k. Oberbergamtes Klagenfurt und respective der hohen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vorbehalten. Bis zur Einlangung dieser Ratification oder deren Verweigerung ist aber das Licitationsprotocoll, oder respective das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend, und der Bestbieter leistet auf den Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. B., wegen allfälliger verspäteten Einlangung oder Bekanntgebung der hohen Ratification, ausdrücklich Verzicht. 19) Mehrere, welche die Lieferung in Gesellschaft übernehmen wollen, haften dem Aerar Einer für Alle und Alle für Einen für die genaue Erfüllung des Vertrages, so wie gegenseitig über dem k. k. Aerar Einer für Alle und Alle für Einen berechtigt sind, daher was immer für eine Anweisung nur an den Einen erlassen zu werden braucht, um auch für die Andern zu gelten. — 20) Der Ersteher leistet auch

Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — 21) Nach geschlehener Licitationshandlung werden keine nachträglichen Anbote mehr angenommen. — 22) Endlich wird noch als Maximal Preis loco Fortia für den Mehen Weizen 5 fl. 30 kr., für den Mehen Korn 4 fl. 2 kr. und für den Mehen Kukuruz 3 fl. 42 kr. mit dem bestimmt, daß diese Preise zum Aukrufe dienen, und daß über diese Preise weder Offerte noch Anbote bei der Licitation selbst angenommen werden. — K. K. Bergamt Fortia am 12. December 1847.

Gerichte angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung

auf Mittwoch den 8. März 1848,

Vormittags um 10 Uhr in der dießbergergerichtlichen Amtskanzlei angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem die Beklagten und deren Aufenthalt unbekannt sind, hat, da dieselben aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnten, auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Hof- und Gerichts-, auch Berggerichts-Advocaten Dr. Schönberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblände bestehenden allgemeinen Gerichtsordnung wird ausgeführt und entschieden werden.

Dessen werden Franz v. Romani de Zach et Felsenberg, oder dessen allfällige Erben durch diese öffentliche Ausschreibung zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbeihelfe an Handen zu geben, oder sich auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung für dienlich erachten, widrigens sie sich die aus ihrer Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Klagenfurt den 30. November 1847.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 2147. (1) Nr. 6085.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird dem Urban Widmar, von Kouk Hs. Nr. 27, und dessen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Joseph Widmar, von Kouk Hs. Nr. 27, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, der F. C. Herrschaft Wippach sub Urb. Nr. 700, Rect. Z. 3, dienßbaren  $\frac{1}{2}$  Unterfaß in Kouk, zu Folge der Erßigung angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. Staaten abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den Jacob Urschitz von Wippach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu der auf den 31. März 1848, Vormittags 9 Uhr hiergerichts anberaumten Tagsatzung selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbeihelfe an die Hand geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter bestellen, diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt alles zu ihrer Vertheidigung Zweckdienliche einleiten mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verab-säumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Wippach den 27. November 1847.

Z. 2145. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. illyr. Oberbergamte und Berggerichte zu Klagenfurt wird dem Franz v. Romani de Zach et Felsenberg, oder dessen unbekanntem Erben, durch gegenwärtiges Edict erinnert: Es haben gegen Sie Herr Eugen Freiherr v. Dickmann, Carl Ludwig v. Heinen, Johanna v. Henikstein und Emilie Schmidt unterm 25. November l. J., Z. 960 Just., die Klage auf Verjähr-Erklärung und Löschung der am 20. Juli 1793 auf das Berg- und Schmelzwerk Urth, aus dem Schuldscheine der Stadt St. Weit an Franz v. Romani de Zach et Felsenberg vom 21. Mai 1793 intabulirten Capitals pr. 5700 fl. c. s. c., bei diesem

Z. Z. 2145. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. illyrischen Oberbergamte und Berggerichte zu Klagenfurt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Jesseniga, wegen einer Forderung pr. 2000 fl. C. M. c. s. c., die executive Versteigerung des am Glanflusse, im Bezirke Glanegg, Klagenfurter Kreises, gelegenen, aus einem Zerrenerfeuer mit einem Schlage und einem Wärmefeuere mit einem Schlage bestehenden, auf 3038 fl. C. M. geschätzten montanistischen Hammerwerks Glanegg bewilligt, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf

den 12. Jänner 1848, der zweite auf  
den 9. Februar 1848 und der dritte auf  
den 9. März 1848,

jedesmal um die 10. Vormittagsstunde mit dem Anhange festgesetzt worden, daß dieses Hammerwerk, wenn es bei der ersten und zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Kaufslufige, welche vor gemachtem Anbote ein Badium von 300 fl. C. M. im Baren zu erlegen haben, und die Feilbietungsbedingnisse, nebst der Schätzung und dem Bergbuchsextracte in dem dießgerichtlichen Expedite einsehen können, werden hiemit an den oben bezeichneten Tagen zur vorbestimmten Stunde in der dießbergergerichtlichen Amtskanzlei zu erscheinen eingeladen.

Klagenfurt am 7. December 1847.